



LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin

24. Jan. 2023

Anlagen

Halle, 18. Jan. 2023

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2023

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.4.1-10402-MD-HH2023

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 69.187.100 € wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 96.042.400 € wird genehmigt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 174.998.000 € eingegangen werden.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Begründung:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 12.12.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen. Mit Schreiben vom 20.12.2022, hier eingegangen am 22.12.2022, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2023 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

II.

1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan ist im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von ca. -4,5 Mio. € unausgeglichen und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. In der mittelfristigen Planung des Vorjahres hatte die Stadt für das Jahr 2023 ein Jahresergebnis von ca. -20,1 Mio. € prognostiziert, das nunmehr geplante Jahresergebnis fällt somit um ca. 22,6 Mio. € besser aus.

Der Landeshauptstadt Magdeburg ist es in den zurückliegenden Jahren stets gelungen, das Jahresergebnis im Vergleich zur Haushaltsplanung deutlich zu verbessern. Die teilweise beträchtlichen Jahresüberschüsse sind in die Ergebnisrücklage geflossen, deren Stand beträgt aktuell insgesamt ca. 21,2 Mio. €. Für das Jahr 2022 ist laut Angaben der Stadt ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwarten.

Für das Planjahr 2023 ist demnach ein Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA feststellbar, da dieser auch anzunehmen ist, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils ein positives Jahresergebnis erwartet.

Allerdings spiegelt die mittelfristige Planung der Stadt zu erwartende Steigerungen u.a. bei den Personalaufwendungen, den Zinsaufwendungen und den bilanziellen Abschreibungen nur unzureichend wider. Insbesondere die mit sogar sinkender Tendenz veranschlagten Personalaufwendungen erscheinen angesichts der in naher Zukunft anstehenden Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst unrealistisch. Insofern ist die Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2024-2026 mit erheblichen Risiken behaftet. Es wird daher erwartet, dass sich abzeichnende Entwicklungen intensiv beobachtet und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen frühzeitig analysiert werden, um mit entsprechenden Maßnahmen gegensteuern zu können.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Landeshauptstadt Magdeburg, da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen in den Jahren 2024 und 2026 jeweils den Gesamtbetrag der Einzahlungen übersteigt. Für das Jahr 2025 wird dagegen ein Überschuss prognostiziert.

Laut der vorliegenden Planung fehlen der Stadt im Zeitraum 2023-2026 Deckungsmittel in Höhe von ca. 18,6 Mio. €. Hingegen weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2023 einen Überschuss von ca. 5,0 Mio. € aus, auch in den Folgejahren wird hier jeweils ein Überschuss erwartet.

Nachteilig auf die zukünftige Finanzlage der Landeshauptstadt Magdeburg wirken sich die weiterhin geplanten enormen Kreditaufnahmen für Investitionen aus. Dies führt zu steigenden Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich möglich.

Jedoch sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die Stadt die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges in den zurückliegenden Jahren bislang stets nachgewiesen hat.

2)

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Angesichts der aktuellen Ergebnisplanung in den Jahren 2024-2026 und den hier ausgewiesenen Überschüssen beim Jahresergebnis bestehen trotz der o.g. Risiken keine Bedenken, dass dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit dem sich abzeichnenden Trend einer nur geringfügig sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Jahren 2024-2026 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt derzeit als gesichert angesehen werden kann.

Ein deutlicher Hinweis auf die bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist der prognostizierte beträchtliche Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2023 bis 2026. Die Überschüsse wären ausreichend, um einen Großteil der ordentlichen Tilgungsleistungen bestehender und neu aufzunehmender Kredite zu erwirtschaften. Die Stadt könnte demnach die dauerhafte Zahlungsfähigkeit im Sinne des § 98 Abs. 4 KVG LSA mittelfristig aus eigener Kraft sicherstellen.

Die Schuldendienstquote im Jahr 2023 beläuft sich auf ca. 8,1% und liegt damit unter der 10%-Marke, die allgemein als Belastungsgrenze für kommunale Haushalte anzusehen ist. Trotz der geplanten beträchtlichen Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum verharrt die Schuldendienstquote auf diesem Niveau, im Jahr 2026 beliefe sich nach derzeitigem Stand die Schuldendienstquote auf ca. 7,9%. Die Realisierung dieser optimistischen Planung dürfte allerdings maßgeblich von einer moderaten weiteren Zinsentwicklung abhängen, was jedoch von der Landeshauptstadt Magdeburg selbst nicht beeinflussbar ist.

Ebenfalls von wesentlicher Bedeutung ist, dass die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 angeführten Voraussetzungen, nach denen Kommunen als finanzschwach gelten, vorliegend nicht erfüllt sind.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2023 auf 174.998.000 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2023 ergibt sich folgendes Bild:

	2023	VE kassenwirksam in		
		2024	2025	2026
Verpflichtungsermächtigung	174.998.000	90.732.300	13.533.400	70.732.300
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		35.439.500	0	60.602.900
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		35.439.500	0	60.602.900

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 96.042.400 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Daher wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße